

# Neuerungen beim Bau und Unterhalt von Tankanlagen

Am 1. Januar 1999 trat die neue «Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten» (VWF) in Kraft. Sie regelt in erster Linie den Bau und Unterhalt von Tankanlagen. Die Neuregelung bezweckt, den Vollzugsaufwand und die Regeldichte zu verringern. Zugleich soll, vor allem bei den Kleintanks, die Eigenverantwortung der Inhaber und Inhaberinnen von Anlagen verstärkt werden.

Mit der am 1. Januar 1999 in Kraft gesetzten revidierten «Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten» (VWF) vom 1. Juli 1998 werden die bisher geltende VWF vom 28. September 1981 und die «Technischen Tankvorschriften» (TTV)

**Walter Heiniger**  
Abteilung Umweltschutz  
062 835 34 40

vom 21. Juni 1990 aufgehoben. Die neue

Verordnung stützt sich auf das Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991.

## Vorkehrungen

Die Inhaber und die Inhaberinnen müssen bei Neuanlagen:

- dafür sorgen, dass diese fachgerecht dimensioniert, erstellt, mit den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet, betrieben, gewartet und gegen Eingriffe Unbefugter gesichert werden;
- für Schutzmassnahmen sorgen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und zurückgehalten werden (Auffangvolumen zonenunabhängig 100 Prozent);
- Schutzbauwerke aus Beton grundsätzlich mit einer zugelassenen Auskleidung (Beschichtung, Laminat, Folie) abdichten;

- für Massnahmen sorgen, die gewährleisten, dass bei Gebinden und freistehenden (visuell kontrollierbar verlegten) Rohrleitungen Flüssigkeitsverluste leicht erkannt werden;
- beachten, dass für Anlagen in Grundwasserschutzzonen und -arealen spezielle Vorschriften gelten (z. B. Bewilligungspflicht ab 450 Liter);

- Prüfbescheinigungen vom Ersteller der Anlage einverlangen;
- Spezialarbeiten durch autorisierte Unternehmen ausführen lassen.

## Bewilligungspflicht

Für die Erstellung oder Änderung einer Anlage ist eine Bewilligung der Abteilung Umweltschutz erforderlich. Ausnahmen sind im Abschnitt «Meldepflicht» aufgeführt.

Die Gesuche mit den notwendigen Unterlagen sind bei der Gemeinde einzureichen, die sie an die Abteilung Umweltschutz weiterleitet. Die Bewilligungen werden den Inhabern und Inhaberinnen von der Gemeinde (kommunale Baubehörde) eröffnet.



Foto: Erismann AG, Meisterschwanden

Für die Bewilligungen werden gemäss der kantonalen Gebührenverordnung Gebühren erhoben.

Die Inhaber und Inhaberinnen müssen dafür sorgen, dass die Anlage vor der Inbetriebnahme von der in der Bewilligung erwähnten Abnahmestelle abgenommen wird.

## **M**eldepflicht

Nicht bewilligungspflichtige (meldepflichtige) Anlagen sind Gebinde oder Kleintanks, deren gesamtes Nutzvolumen maximal 4000 Liter beträgt und:

- in denen ausschliesslich Heiz- oder Dieselöl sowie Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2 gelagert werden;
- die nur von Hand mit der Zapfpistole befüllt werden;
- bei denen die Entnahme der Flüssigkeiten mit freistehenden Rohrleitungen im Saugbetrieb ohne Rücklauf erfolgt;
- die ausserhalb von Grundwasserschutz-zonen oder -arealen liegen.

Die Inhaber und Inhaberinnen von nicht bewilligungspflichtigen Anlagen müssen die Erstellung oder eine Änderung vor der Inbetriebnahme der Anlage der Gemeinde melden und bestätigen, dass die Anlage nach den Anforderungen der VWF erstellt oder geändert wurde.

### Definition der Behälter

als Lagerbehälter gelten:

- *Gebinde* mit einem Nutzvolumen über 20 bis 450 Liter
- *Kleintanks* mit einem Nutzvolumen über 450 bis 2000 Liter
- *Mittelgrosse Tanks* mit einem Nutzvolumen über 2000 bis 250000 Liter
- *Grosstanks* mit einem Nutzvolumen über 25000 Liter

## **S**its- und Aufbewahrungspflicht

Die Inhaber und Inhaberinnen von Anlagen sind dafür verantwortlich,

- dass bewilligungs- und meldepflichtige Neuanlagen sowie bestehende Anlagen, inkl. deren Sicherheitseinrichtungen, nach dem Stand der Technik betrieben und gewartet werden;
- dass die Anlagen regelmässig auf Lecks kontrolliert und dass Mängel behoben werden.

Sie müssen Bewilligungen, Prüfprotokolle, Revisions- und Kontrollrapporte während mindestens zehn Jahren aufbewahren.

Lagerbehälter dürfen nur befüllt werden, wenn sie abgenommen/gemeldet sowie die bewilligungspflichtigen Anlagen revidiert und allfällige Mängel (auch bei den meldepflichtigen Anlagen) behoben wurden.

## **R**evisionspflicht

Die Inhaber und Inhaberinnen von bewilligungspflichtigen Anlagen müssen dafür sorgen, dass ein Revisionsunternehmen, welches im Besitze einer kantonalen Bewilligung ist, die Anlage mindestens alle zehn Jahre auf Funktionstüchtigkeit und Dichtheit kontrolliert. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gebindelager.

Kleintankanlagen bis 4000 Liter, die vor 1999 erstellt wurden und den Anforderungen der neu nicht mehr bewilligungspflichtigen Anlagen nicht oder nur teilweise genügen, können entsprechend instandgestellt oder nachgerüstet und der Abteilung Umweltschutz gemeldet werden. Diese Anlagen werden dann von der Revisionspflicht befreit.

### Die wichtigsten Neuerungen

- Gleiche Schutzmassnahmen für alle neuen Anlagen in den Gewässerschutzbereichen der Zonen A, B und C.
- Wegfall der Bewilligungspflicht für Kleintankanlagen mit einem gesamten Nutzinhalt bis 4000 Liter, sofern sie bestimmte Anforderungen erfüllen.
- Meldepflicht der Inhaber und Inhaberinnen für die vorschriftsgemässe Erstellung und Selbstkontrolle während des Betriebs einer nicht (mehr) bewilligungspflichtigen Tankanlage.
- Unter bestimmten Voraussetzungen Aufhebung der Revisionspflicht bei bestehenden Kleintankanlagen mit einem gesamten Nutzinhalt bis 4000 Liter.
- Alle wichtigen Dokumente, wie Bewilligungen, Meldeformulare, Einbau- und Prüfprotokolle sowie Revisions- und Kontrollrapporte müssen vom Inhaber oder der Inhaberin einer Tankanlage während mindestens zehn Jahren aufbewahrt werden.
- Die Revisionsarbeiten bei den bewilligungspflichtigen Anlagen umfassen hauptsächlich eine Sichtkontrolle und die Funktionskontrolle von Sicherheitseinrichtungen. Mit wenigen Ausnahmen ist die Durchführung der Innenreinigung von Behältern fakultativ.

## **R**evisionsarbeiten

Revisionen dürfen nur durch Personen ausgeführt werden, die im Besitze eines eidgenössischen Ausweises für Equipenchefs sind.

Die Revisionsarbeiten umfassen:

- eine Sichtkontrolle des Schutzbauwerkes (Auffangwanne) auf seine Dichtheit;
- bei freistehenden Behältern eine Sichtkontrolle von aussen auf deren Dichtheit;
- bei Rohrleitungen eine Dichtheitskontrolle;

- bei Druckausgleichsleitungen und Fühlern von Abfüllsicherungen eine Funktionskontrolle;
- eine Kontrolle der Dichtheit von innen bei erdverlegten, einwandigen Lagerbehältern und bei Stehtanks ohne überwachten Boden.

Es ist den Inhabern und Inhaberinnen von Tankanlagen freigestellt, jederzeit oder anlässlich der Revision eine Innenreinigung durchführen zu lassen.

### **A**ufgaben des Revisionsunternehmens

Das Revisionsunternehmen muss bei Revisionen

- über den Zustand der Anlage einen Revisionsrapport erstellen und diesen dem Inhaber und der Inhaberin zustellen;
- Mängel an der Anlage unverzüglich beheben;
- die Durchführung der Revision der Abteilung Umweltschutz melden.

### **A**pparativer Schutz

Die Inhaber und Inhaberinnen von bewilligungspflichtigen Lageranlagen und Umschlagplätzen müssen dafür sorgen, dass die Funktionstüchtigkeit von Leckanzeigesystemen durch ein fachkundiges Unternehmen periodisch kontrolliert wird.

Die Funktionskontrolle muss durchgeführt werden bei:

- Leckanzeigesystemen für einwandige Behälter und Rohrleitungen: jährlich;
- Leckanzeigesystemen für doppelwandige Behälter und Rohrleitungen: alle zwei Jahre;
- Leckanzeigesystemen mit Flüssigkeitsfühlern: alle zwei Jahre.

Wer die Funktionskontrolle durchführt, muss das Ergebnis der Kontrolle in einem Rapport festhalten und diesen dem Inhaber oder der Inhaberin und eine Kopie davon der Abteilung Umweltschutz zustellen.

### **A**usserbetriebsetzungen

Der Inhaber oder die Inhaberin muss eine Anlage durch eine Fachfirma ausser Betrieb setzen lassen, wenn diese nicht mehr weiter betrieben werden soll oder die Abteilung Umweltschutz eine Ausserbetriebsetzung verlangt.

Die Ausserbetriebsetzung umfasst:

- die vollständige Entleerung von Behälter und Leitungen;
- die Innenreinigung und Entgasung des Behälters;
- die Kontrolle auf Flüssigkeitsverluste;
- Massnahmen, die ein irrtümliches Befüllen verhindern;
- die umweltgerechte Entsorgung von demontierten Anlageteilen;
- die Abmeldung bei der Abteilung Umweltschutz.

#### Weitere Auskünfte

Abteilung Umweltschutz  
Entfelderstrasse 22  
5001 Aarau  
Tel. 061 835 34 40  
Fax 062 835 34 49



Foto: Erismann AG, Meisterschwanden